

Volkshochschule des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

Zweckvereinbarung

zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm,
den Städten, Märkten, Gemeinden und Schulverbänden
vom 01.07.1981 in der Fassung vom 01.10.1988

In Erfüllung der Kraft der Bayerischen Verfassung den Kommunen übertragenen Aufgabe, für die Erwachsenenbildung zu sorgen, schließen die oben genannten kommunalen Gebietskörperschaften des Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Zweckvereinbarung im Sinne der Art. 8 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG):

§ 1

Aufgabe, Zweck und Name

Die in der Zweckvereinbarung zusammengeschlossenen kommunalen Gebietskörperschaften errichten und betreiben eine Erwachsenenbildungsstätte im Sinne des Art. 83 Abs. 1 der Bayer. Verfassung. Die trägt den Namen

„Volkshochschule Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm“

und ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie dient der Allgemeinbildung, der berufsbegleitenden Fortbildung und der Lebenshilfe. Politische Bildung muß dabei die ihr gebührende Berücksichtigung finden.

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Der Landkreis wird beauftragt, alle für die Volkshochschule auftretenden Aufgaben im Bereich der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften wahrzunehmen.
- (2) Zu diesem Zweck veranstaltet die Volkshochschule Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Vorträge, Bildungsreisen u. ä.
- (3) Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen jedermann offen. Die Volkshochschule arbeitet überparteilich und überkonfessionell; sie ist frei in der Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.
- (4) Die Volkshochschule wirkt darüber hinaus auch bei sonstigen kulturellen Aufgaben mit.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Volkshochschule erfolgt durch die Organe des Landkreises.

§ 4

Kuratorium – Mitglieder

Zur Durchführung der Angelegenheiten der Volkshochschule wird ein Kuratorium bestellt. Dieses besteht aus

- a) je einem Vertreter der beteiligten Gebietskörperschaften; die Vertretung der Gebietskörperschaften richtet sich nach Art. 32 Abs. 2 KommZG analog;
- b) dem Geschäftsleiter der Volkshochschule
- c) 10 im kulturellen Bereich erfahrenen Persönlichkeiten aus dem Landkreisgebiet

Die in c) genannte Personengruppe wird vom Kreisausschuss im Benehmen mit den Gemeinden bestimmt. In dieser Personengruppe sollen insbesondere vertreten sein

- Mitglieder des Lehrpersonals der Volkshochschule
- Vertreter aus der Hörschaft der Volkshochschule
- Vertreter der Schulleitungen
- Vertreter von auf Landkreisebene tätigen Erwachsenenbildungsträgern

§ 5

Kuratorium-Anhörungsrecht

Das Kuratorium ist vor allen wichtigen Entscheidungen zu hören. Zu den wichtigen Entscheidungen gehören insbesondere

- die Aufstellung der Richtlinien für die Programmgestaltung und Aufgabenstellung der Volkshochschule
- die Einstellung von hauptamtlichen Kräften der Volkshochschule
- die Aufstellung des für die Volkshochschule notwendigen Finanzbedarfes
- die Festsetzung der Entschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter und die Festsetzung für die Honorierung der hauptamtlichen Kräfte

- die Berufung der Außenstellenleiter
- die Änderung der Zweckvereinbarung
- die Änderung im Bestand der Mitglieder der Zweckvereinbarung

§ 6

Kuratorium-Antrags- und Vorschlagsrecht, Vorsitz, Amtszeit

- (1) Das Kuratorium hat gegenüber den geschäftsführenden Organen ein Antrags- und Vorschlagsrecht
- (2) Den Vorsitz führt der Landrat, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Landrats.
- (3) Für die Sitzungen des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder deckt sich mit der Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen zu den Gemeinderäten bzw. Kreistagen.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Personal- und Sachaufwand der Volkshochschule wird vom Landkreis und den beteiligten Gemeinden getragen. Der Landkreis stellt mindestens einen Betrag von 70.000 DM zur Verfügung. Darüber hinausgehende Beträge werden je zur Hälfte vom Landkreis und den Gemeinden getragen.
- (2) Der Landkreis stellt darüber hinaus die notwendigen Einrichtungen für die Geschäftsstelle zur Verfügung. Hierfür wird lediglich eine angemessene Pauschale als Unkostenbeitrag berechnet.
- (3) Der Landkreis, die Gemeinden und Schulverbände stellen die in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulgebäude und sonstigen geeigneten öffentlichen Gebäude für Veranstaltungen der Volkshochschule unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinden sind bereit, im Bedarfsfall in ihrem Bereich Einzahlungen entgegenzunehmen und der Kreiskasse weiterzuleiten.

§ 8

Rechnungsstellung

- (1) Die Kostenanteile für die beteiligten Gemeinden werden diesen bis jeweils zum 1. Februar des folgenden Jahres in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kostenanteil der jeweiligen Gemeinde richtet sich nach den vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen vom 01.01. des abzurechnenden Jahres.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die beteiligten Gebietskörperschaften können die Zweckvereinbarung bis zum 31.07. für das jeweils folgende Jahr kündigen.

§ 10

Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Zweckvereinbarung fließt das Vermögen den beteiligten Gebietskörperschaften jeweils nach den Kostenanteilen nach §§ 6 und 7 zu, mit der Auflage, es gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 1 dieser Zweckvereinbarung zuzuführen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Juli 1981 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 27.09.1988
Landratsamt

Dr. Scherg
Landrat